

Verkehrspolizei-Spezialabteilung
Nordstrasse 44, Postfach, 8010 Zürich
Telefon: +41 58 648 42 00
E-Mail: vpsa@kapo.zh.ch

Verfügung

vom 28.08.2026/stto

Nr. 103479

Verkehrsordnung Parkieren verboten

Auf Antrag der Gemeinde Hombrechtikon vom 12. August 2026, im Einvernehmen mit der Eigentümerschaft, vertreten durch Roland Meier, sowie in Anwendung von Art. 3 des Bundesgesetzes über den Strassenverkehr vom 19. Dezember 1958 (SVG) und der kantonalen Signalisationsverordnung vom 21. November 2001,

verfügt die Kantonspolizei:

- I Hombrechtikon, Poststrasse
Auf dem Wendeplatz der Poststrasse ist das Parkieren verboten.
- II Signalisation
Signal: **2.50 (Parkieren verboten)**
Standort: Wendeplatz am östlichen Ende der Poststrasse, gemäss Planbeilage
Ausführung: Kleinformat; R2 stark retroreflektierend
Zusatztafel: **Wendeplatz** schwarze Schrift auf weissem Grund
Die Signalisation wurde in Absprache mit Michaela Leemann der Gemeinde Hombrechtikon festgelegt.
- III Die Verkehrsordnung (Ziffer I und VI) ist durch die Kommunalbehörde vor der Signalisation im amtlichen Publikationsorgan der Gemeinde gemäss beiliegender Textvorlage bekanntzugeben. Das mit dem Publikationsdatum versehene Inserat ist der Kantonspolizei Zürich, Verkehrspolizei-Spezialabteilung, Postfach, 8010 Zürich, oder per Mail an vpsa-vao@kapo.zh.ch zuzustellen.
- IV Die Verkehrsordnung wird erst nach der amtlichen Veröffentlichung und nach unbenütztem Ablauf der Rekursfrist mit dem Aufstellen des Signals rechtsgültig.
- V Die Signalisation der Verkehrsordnung ist Sache der Kommunalbehörde und darf frühestens 40 Tage nach der Veröffentlichung vorgenommen werden, wenn die Anordnung rechtsgültig geworden ist.
Die Umsetzung der Verfügung muss dem zuständigen Gebietssachbearbeiter der Kantonspolizei Zürich per Mail mit Umsetzungsdatum mitgeteilt werden.

- VI Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen, von der Mitteilung an gerechnet, bei der Sicherheitsdirektion des Kantons Zürich, Rekursabteilung, Postfach, 8090 Zürich, Rekurs eingereicht werden. Die Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Die angefochtene Verfügung ist beizulegen oder genau zu bezeichnen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen. Das Rekursverfahren ist kostenpflichtig; die Kosten hat die unterliegende Partei zu tragen.
- VII Schriftliche Mitteilung an:
- Gemeinde Hombrechtikon
 - Roland Meier (durch die Gemeinde Hombrechtikon)

Kantonspolizei Zürich
Chefin Verkehrspolizei-Spezialabteilung



Karin Keller

Planbeilage

